

Satzung

des Vereins „Würdesache“

Präambel

Würdesache bringt die Stimmen und Lebensgeschichten von Holocaust-Überlebenden dorthin, wo Zukunft entsteht: zu jungen Menschen. Mit moderner Technologie, pädagogisch begleiteten Bildungsangeboten, persönlichen Begegnungen und internationalem Austausch wird aus Erinnerung gelebte Verantwortung – für die Würde jedes Menschen.

Der Verein wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der Engagement für gelebte Demokratie ermöglicht und entsprechende Investitionen getätigt werden können. Mitarbeitende aus Unternehmen sowie Privatpersonen und Organisationen, die sich für Menschenwürde und Wertebildung einsetzen wollen, erhalten die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Würdesache“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Klosterlechfeld.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 AO;
 - die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 AO, insbesondere die Erinnerung an die Verfolgten und Ermordeten des Nationalsozialismus und die Vermittlung der Folgen des Holocaust;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 AO; sowie
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 AO.

§ 3 Verwirklichung der Zwecke

- (1) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Konzeption und Durchführung von Bildungsprogrammen, Projekttagen, Seminaren, Workshops und längerfristigen Programmen für Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der schulischen, außerschulischen und Erwachsenenbildung;

- die Entwicklung, Bereitstellung und pädagogisch begleitete Nutzung digitaler, audiovisueller und immersiver Vermittlungsformate, insbesondere Virtual-Reality-Anwendungen, einschließlich Vor- und Nachbereitung;
 - Zeitzeugen- und Expertengespräche sowie die fachgerechte Dokumentation, Bewahrung, pädagogische Aufbereitung und Vermittlung persönlicher Erinnerungen und biografischer Zeugnisse von Verfolgten des Nationalsozialismus, Überlebenden und ihren Familien;
 - Fortbildungen, Qualifizierungen, Handreichungen und Materialien für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Multiplikatoren und Ehrenamtliche, etwa zur Verfassungsordnung des Grundgesetzes, zu Grundrechten und Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates;
 - Gedenkveranstaltungen, Zeremonien, Vorträge, Tagungen, Dialog- und Begegnungsformate sowie den Austausch mit Fachleuten aus Wissenschaft, Bildung, Politik, Kultur und Zivilgesellschaft;
 - Bildungs-, Begegnungs- und Studienreisen, internationale Austauschprogramme, Jugendbegegnungen und pädagogisch ausgerichtete Ferien- oder Wochenprogramme;
 - Projekte zur Vermittlung von Menschenwürde, Verantwortung, Empathie, Respekt, Zivilcourage, demokratischer Handlungskompetenz und gesellschaftlichem Zusammenhalt sowie zur Prävention von Antisemitismus, Rassismus, Extremismus, Diskriminierung und Ausgrenzung;
 - die Entwicklung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bildungs- und Informationsangeboten, insbesondere über Publikationen, Unterrichtsmaterialien, Ausstellungen, Film- und Audioformate, eine Website, Newsletter und soziale Medien;
 - die Ausbildung, Begleitung und fachliche Unterstützung von Projektleitungen, Referenten, Moderatoren und ehrenamtlich Mitwirkenden;
 - die wissenschaftliche, historische, pädagogische und wirkungsbezogene Begleitung und Auswertung der Projekte;
 - die Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach Maßgabe des § 58 Nummer 1 AO.
- (2) Die Angebote des Vereins richten sich grundsätzlich an die Allgemeinheit. Sie sind nicht auf Mitglieder des Vereins beschränkt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 5 Finanzierung, Zusammenarbeit und Mittelweitergabe

- (1) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke insbesondere Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Fördermittel, Zuschüsse, Sponsoringmittel und sonstige Zuwendungen einwerben und entgegennehmen. Er kann ferner angemessene Teilnahme-, Projekt- und Leistungsentgelte erheben.
- (2) Der Verein darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Zweckbetriebe, Vermögensverwaltung und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Sämtliche Überschüsse verbleiben beim Verein und dürfen nur nach Maßgabe dieser Satzung und der AO verwendet werden.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und weiteren geeigneten Institutionen wie Schulen, Hochschulen, Gedenkstätten, Museen, Religionsgemeinschaften, Kommunen, Behörden, Stiftungen, Vereinen, Verbänden und weiteren gemeinnützigen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten und gemeinsame Projekte durchführen. Eigene Beiträge des Vereins, Zuständigkeiten, Finanzierung, Mittelverwendung und Nutzungsrechte sind angemessen zu vereinbaren und zu dokumentieren.
- (5) Zweckgebundene Zuwendungen und Fördermittel sind entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbindung und den jeweils geltenden Förderbedingungen zu verwenden und nachvollziehbar abzurechnen. Die Mittelverwendung ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren. Vor einer Mittelweitergabe lässt sich der Verein die Steuerbegünstigung des Empfängers im gesetzlich vorgesehenen Umfang, insbesondere nach § 58a AO, nachweisen.

§ 6 Werte- und Unvereinbarkeitsgrundsätze

- (1) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden. Er fördert keine politischen Parteien. Zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- (2) Der Verein bekennt sich zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zum Rechtsstaat, zur Gleichwertigkeit aller Menschen, zu gegenseitigem Respekt und zu verantwortlichem Handeln.
- (3) Antisemitische, rassistische, extremistische, menschenverachtende oder sonst diskriminierende Haltungen und Handlungen sind mit einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit im Verein unvereinbar.
- (4) Der Verein achtet bei seiner Arbeit die Würde, die Persönlichkeitsrechte, die Sicherheit und die Selbstbestimmung von Zeitzeugen, Betroffenen, Minderjährigen und sonstigen beteiligten Personen.

§ 7 Mitglieder und Stimmrechte

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, die Zwecke und Werte des Vereins aktiv und dauerhaft zu fördern. Minderjährige benötigen für die Aufnahme die vorherige Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter in Textform. Mit der Einwilligung zur Aufnahme stimmen die gesetzlichen Vertreter zugleich der persönlichen Ausübung des Teilnahme-, Rede-, Antrags-, Stimm- und aktiven Wahlrechts durch das minderjährige Mitglied zu. Nur ordentliche Mitglieder besitzen das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährige ordentliche Mitglieder üben diese Rechte persönlich aus; eine Ausübung durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen. Zum Vorstand kann nur eine volljährige und geschäftsfähige natürliche Person bestellt werden.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Bei minderjährigen Fördermitgliedern bedarf der Aufnahmeantrag der vorherigen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter in Textform; für geschäftsunfähige Minderjährige wird er durch die gesetzlichen Vertreter gestellt. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins ideell, fachlich oder finanziell. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort das Wort ergreifen, besitzen jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- (4) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht, soweit sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind.

- (5) Soweit diese Satzung auf Mitgliederzahlen, Mehrheiten oder Minderheiten abstellt, sind damit ausschließlich die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Unterstützer, Spender, Ehrenamtliche, Botschafter, Beiratsmitglieder und Kooperationspartner müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in die beantragte Mitgliedergruppe nach § 7 entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme in eine andere als die beantragte Mitgliedergruppe bedarf der Zustimmung des Bewerbers. Die Ablehnung ist in Textform mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung. Ein Wechsel der Mitgliederart erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Zwecke, die Werte und die berechtigten Interessen des Vereins zu achten. Sie haben vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten, die ihnen durch ihre Mitwirkung bekannt werden, zu schützen.
- (4) Es werden keine verpflichtenden Mitgliedsbeiträge und keine Umlagen erhoben. Der Verein kann unverbindliche Empfehlungen für freiwillige Förderbeiträge und Spenden aussprechen. Näheres kann eine Förderordnung regeln.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft, Suspendierung und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen – durch deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt ist jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand möglich und wird mit Zugang wirksam. Die Austrittserklärung eines minderjährigen Mitglieds bedarf der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, sofern diese Einwilligung nicht bereits bei der Aufnahme allgemein erteilt wurde.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung, die Zwecke oder die Werte des Vereins verstößt;
 - antisemitische, rassistische, extremistische, menschenverachtende oder diskriminierende Positionen vertritt, verbreitet oder unterstützt;
 - dem Verein, seinen Projekten, beteiligten Personen, Kooperationspartnern oder seinem Ansehen schuldhaft erheblichen Schaden zufügt;
 - vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten oder geschützte Inhalte pflichtwidrig verwendet oder weitergibt oder
 - trotz Abmahnung eine wesentliche Mitgliedspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt, sofern eine Abmahnung nach Art und Schwere des Verstoßes zumutbar ist.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied der maßgebliche Sachverhalt mitzuteilen und eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Stellungnahme einzuräumen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliedsrechte zum Schutz des Vereins, seiner Projekte oder beteiligter Personen vorläufig aussetzen. Die vorläufige Aussetzung endet spätestens sechs Wochen nach ihrer Anordnung, sofern bis dahin keine Ausschlussentscheidung getroffen wurde.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss des amtierenden Vorstands aus dem Verein entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung; der Betroffene nimmt an Beratung und Abstimmung nicht teil. Die Entscheidung ist in Textform zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

- (6) Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Textform Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat die Beschwerde spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde den ordentlichen Mitgliedern zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung kann in einer Mitgliederversammlung oder durch ein Verfahren nach § 15 Absatz 10 getroffen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand und das betroffene Mitglied nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil und werden bei der Berechnung von Teilnahmeanforderungen und Mehrheiten nicht mitgezählt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Aussetzung der Mitgliedsrechte nach Absatz 4 bleibt zulässig. Wird nicht fristgerecht Beschwerde eingelegt, wird die Ausschlussentscheidung vereinsintern endgültig. Die Entscheidung ist in Textform zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Eine nach Absendung der Einladung zu einer Mitgliederversammlung oder nach Eingang eines Verlangens gemäß § 15 Absatz 1 ausgesprochene Suspendierung oder ein Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds berührt dessen Stimmrecht bei den bereits angekündigten oder verlangten Beschlussgegenständen nur, wenn die Mitgliederversammlung die Maßnahme zuvor bestätigt. Der Vorstand und das betroffene Mitglied nehmen an der Abstimmung über diese Bestätigung nicht teil.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein beendet ein bestehendes Vorstandsamt nicht; über dessen Beendigung ist gesondert nach § 11 zu entscheiden.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf Rückgewähr geleisteter Zuwendungen.

§ 10 Organe und beratende Gremien

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann fachliche Beiräte, Jugendbeiräte, Kuratorien, Arbeitskreise oder andere beratende Gremien einrichten und deren Mitglieder berufen und abberufen. Diese Gremien sind keine Organe des Vereins, besitzen keine Vertretungsmacht und keine Entscheidungsbefugnisse, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 11 Vorstand, Vertretung, Amtszeit und Abberufung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer volljährigen und geschäftsfähigen natürlichen Person. Er führt die Bezeichnung „Vorsitzender“.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (3) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur wirksamen Bestellung und Annahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden.
- (5) Die Bestellung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung, dauerhafter Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder einem sonstigen Umstand vor, aufgrund dessen die Fortsetzung des Amtes für den Verein unzumutbar ist.
- (6) Ein Beschluss über die vorzeitige Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. An der Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel aller nicht persönlich betroffenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Der Gegenstand muss in der Einladung ausdrücklich bezeichnet werden. Dem Vorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Das Amt endet mit dem Amtsantritt eines Nachfolgers nach Ablauf der Amtszeit sowie durch Abberufung, Niederlegung, Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit. Die Niederlegung soll mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden; das Recht zur sofortigen Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (8) Scheidet der Vorstand vorzeitig aus oder kann ein bestellter Nachfolger das Amt nicht antreten, ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zur Bestellung eines neuen Vorstands einzuberufen. Fehlt ein zur Einberufung befugter Vorstand, ist jedes ordentliche Mitglied zur Einberufung ausschließlich dieser Mitgliederversammlung berechtigt. § 29 BGB bleibt unberührt.
- (9) Entscheidungen des Vorstands sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 12 Aufgaben des Vorstands, Delegation und operative Leitung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er entscheidet insbesondere über die strategische und operative Ausrichtung, Projekte, Kooperationen, Förderanträge sowie den Einsatz von Personal- und Sachmitteln und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Abschluss, die Änderung, die Durchführung und die Beendigung von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften des Vereins. Die besonderen Regelungen der §§ 13 und 14 bleiben unberührt.
- (3) Der Vorstand kann über die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die Beauftragung von freien Mitarbeitern und Dienstleistern entscheiden sowie Projektleitungen und Bevollmächtigte für klar abgegrenzte Aufgaben oder Geschäfte bestellen und abberufen. Umfang und Dauer der Befugnisse sind in Textform festzulegen. Gesetzlich oder registerrechtlich erforderliche Eintragungen bleiben unberührt.
- (4) Der Vorstand kann eine operative Geschäftsführung einrichten und deren Aufgaben, Befugnisse und Berichtspflichten festlegen. Die organschaftliche Vertretungsmacht des Vorstands bleibt unberührt.
- (5) Eine Übertragung von Aufgaben entbindet den Vorstand nicht von seinen gesetzlichen Leitungs- und Überwachungspflichten.

§ 13 Ehrenamt, Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Organ- und Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht auf Grundlage dieser Satzung eine Vergütung vereinbart wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Sie kann zusätzlich den Abschluss eines Anstellungs-, Dienst- oder Projektvertrags mit dem Vorstand über tatsächlich zu erbringende operative Leistungen beschließen, insbesondere über Geschäftsführung, Projektentwicklung und -leitung, Bildungsarbeit, Fundraising, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Pflege von Website und Newsletter, Organisation von Veranstaltungen und Reisen sowie die Betreuung digitaler Angebote.
- (3) Der Vorstand darf der Mitgliederversammlung ein Aufgabenprofil, einen Vergütungsvorschlag, Vergleichsdaten und einen Finanzierungsvorschlag vorlegen und vor Beginn der internen Beratung Auskünfte erteilen. Er nimmt an der weiteren Beratung und Abstimmung über seinen Vertrag oder seine Vergütung nicht teil.
- (4) Vergütung und Vertragsbedingungen müssen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit, Verantwortung, Qualifikation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Vereins angemessen sein und einem dokumentierten Fremdvergleich standhalten. Ein Vergütungsanspruch entsteht nur aufgrund eines vor Beginn des Vergütungszeitraums gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung und, soweit ein Vertragsverhältnis begründet wird, eines

hierauf beruhenden schriftlichen Vertrags. Die Vertretung des Vereins beim Vertragsabschluss richtet sich nach § 14 Absatz 5.

- (5) Vorstandstätigkeit und gesonderte operative Leistungen sind in Aufgabenbeschreibung, Zeitaufwand und Vergütung voneinander abzugrenzen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Dieselbe Leistung darf nicht mehrfach vergütet werden. Die Gesamtvergütung unter Einbeziehung sämtlicher Vergütungsbestandteile muss angemessen sein.
- (6) Mitglieder und sonstige Personen können für tatsächlich erbrachte, erforderliche Leistungen angemessen vergütet werden. Über eine Vergütung entscheidet der Vorstand, soweit nicht die vergütete Person selbst dem Vorstand angehört oder der Vorstand bei der Entscheidung nach § 14 Absatz 2 einen Interessenkonflikt hat.
- (7) Notwendige und angemessene Aufwendungen, insbesondere Reise-, Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungs-, Kommunikations- sowie Materialkosten, können gegen Nachweis oder nach Maßgabe einer Reisekosten- und Auslagenordnung erstattet werden. Für Aufwendungen des Vorstands bedarf die zugrunde liegende Ordnung oder Einzelentscheidung der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Private Anteile, Kosten von Begleitpersonen und nicht durch die Vereinszwecke veranlasste Aufwendungen sind nicht erstattungsfähig; gemischt veranlasste Reisen sind sachgerecht aufzuteilen und zu dokumentieren.

§ 14 Interessenkonflikte und Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

- (1) Organmitglieder und sonstige an Entscheidungen beteiligte Personen haben tatsächliche oder mögliche persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Als nahestehend gelten insbesondere Angehörige im Sinne des § 15 AO sowie Personen, zu denen eine enge persönliche oder wesentliche wirtschaftliche Beziehung besteht.
- (2) Über Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Mitglied, einer diesem Mitglied nahestehenden Person oder einem Unternehmen, an dem das Mitglied oder die nahestehende Person unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ein erhebliches wirtschaftliches Interesse besitzt oder maßgeblichen Einfluss ausüben kann, entscheidet der Vorstand, sofern er selbst weder Vertragspartei noch persönlich, familiär oder wirtschaftlich betroffen ist. Rechtsgeschäfte mit dem Vorstand sowie andere Rechtsgeschäfte, bei denen er einen solchen Interessenkonflikt hat, bedürfen vor ihrem Abschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die betroffene Person ist von der vereinsinternen Vorbereitung, Beratung, Abstimmung und Vertretung des Vereins bei dem Rechtsgeschäft ausgeschlossen. Sie darf dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan vor Beginn der Beratung sachliche Informationen, ein Angebot und Vergleichsgrundlagen vorlegen und auf Fragen antworten.
- (4) Das Rechtsgeschäft ist schriftlich abzuschließen. Es muss für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlich oder sachlich gerechtfertigt sein; Leistung, Gegenleistung und sonstige Konditionen müssen angemessen und fremdüblich sein. Entscheidungsgrundlagen, Vergleichsangebote oder eine anderweitige Marktpreisbegründung sowie der Beschluss sind zu dokumentieren. Förderbedingungen und Zweckbindungen bleiben unberührt.
- (5) Für die Verhandlung, den Abschluss, die Änderung, Durchführung und Beendigung eines Rechtsgeschäfts, das nach Absatz 2 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, beauftragt die Mitgliederversammlung eine unbefangene volljährige Person und erteilt ihr eine auf das konkret bezeichnete Rechtsgeschäft beschränkte Vollmacht zur Vertretung des Vereins. Die bevollmächtigte Person darf nicht selbst an dem Geschäft beteiligt oder der betroffenen Person nahestehend sein.
- (6) Die bevollmächtigte Person berichtet der Mitgliederversammlung über Abschluss und Durchführung des Rechtsgeschäfts. Bei einem Rechtsgeschäft nach Absatz 5 mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten sind Erforderlichkeit, Angemessenheit und Fremdüblichkeit mindestens jährlich durch die Mitgliederversammlung oder eine von ihr beauftragte unbefangene fachlich geeignete Person zu überprüfen und zu dokumentieren.
- (7) Eine allgemeine Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB wird nicht erteilt.

- (8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Aufwendungsersatz, der auf einer von der Mitgliederversammlung genehmigten allgemeinen Regelung beruht und ordnungsgemäß nachgewiesen wird. § 34 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung; der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail- oder Postadresse versandt wurde.
- (3) Der Vorstand entscheidet bei der Einberufung, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, hybride Versammlung oder vollständig virtuelle Versammlung stattfindet. In der Einladung sind die Form der Versammlung und bei elektronischer Teilnahme die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung der Mitgliederrechte anzugeben. Der Vorstand hat eine zumutbare und sichere Teilnahme zu ermöglichen.
- (4) Förder- und Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Stimmberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert oder persönlich betroffen, bestimmt die Mitgliederversammlung einen unbefangenen Versammlungsleiter. Bei Beratung und Abstimmung über seine Entlastung, Vergütung, Verträge oder seinen Aufwendungsersatz sowie über Rechtsgeschäfte, die nach § 14 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, ist der Vorstand persönlich betroffen und nimmt daran nicht teil.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Für Beschlüsse über Vergütung, Verträge oder Aufwendungsersatz des Vorstands sowie über Rechtsgeschäfte, die nach § 14 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, müssen mindestens zwei volljährige, unabhängige und nicht betroffene ordentliche Mitglieder teilnehmen, die weder dem Vorstand noch dem Vertragspartner nahestehen und zu keinem von ihnen in einem Beschäftigungs- oder sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Das Stimmrecht minderjähriger ordentlicher Mitglieder bleibt unberührt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Wahl, Wiederwahl und Abberufung des Vorstands;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer beziehungsweise Beauftragung einer unabhängigen prüfenden Person oder Berufsgesellschaft;
 - Vergütung, Verträge und Aufwendungsersatz des Vorstands sowie Rechtsgeschäfte, die nach § 14 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen;
 - Erteilung und Widerruf einer Vollmacht nach § 14 Absatz 5;
 - Beschwerden nach § 9 Absatz 6;
 - Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (8) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (9) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (10) Abweichend von § 32 Absatz 3 BGB kann der Vorstand eine Beschlussfassung der ordentlichen Mitglieder außerhalb einer Versammlung in Textform veranlassen. Die Stimmabgabe kann insbesondere per E-Mail oder über ein elektronisches Abstimmungssystem erfolgen, das die Stimme einem Mitglied zuordnet und dauerhaft dokumentiert. Der Vorstand übermittelt allen ordentlichen Mitgliedern den Beschlussantrag und eine Abstimmungsfrist von mindestens sieben Tagen. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder innerhalb der Frist abstimmt und die für den jeweiligen Beschluss nach Gesetz oder Satzung erforderliche Mehrheit erreicht ist. Der Vorstand teilt das Ergebnis allen ordentlichen Mitgliedern unverzüglich in Textform mit. Ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Bestellung oder Abberufung des Vorstands, seine Entlastung, seine Vergütung, Verträge mit ihm, seinen Aufwendungsersatz, Rechtsgeschäfte, die nach § 14 Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, Satzungs- oder Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung und jeden Beschluss außerhalb einer Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es enthält mindestens die Form und gegebenenfalls den Ort, das Datum, die teilnehmenden beziehungsweise beteiligten Mitglieder, die Tagesordnung beziehungsweise den Beschlussgegenstand, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die Beschlüsse. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung dokumentiert und bestätigt der Vorstand das Abstimmungsergebnis in Textform. Für registerrelevante Beschlüsse ist eine schriftlich unterzeichnete Niederschrift zu erstellen.

§ 16 Rechnungslegung und unabhängige Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine geordnete Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder, soweit gesetzlich erforderlich oder sachlich angezeigt, einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Zweckgebundene Mittel und Geschäfte mit Organmitgliedern oder nahestehenden Personen sind nachvollziehbar auszuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Prüfung von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine oder mehrere volljährige Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer oder beauftragt eine unabhängige fachlich geeignete Person oder Berufsgesellschaft, insbesondere einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Wiederwahl oder erneute Beauftragung ist zulässig. Die prüfende Person muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die prüfende Person darf weder dem Vorstand angehören noch beim Verein im geprüften Zeitraum als Arbeitnehmer mit Leitungs- oder Finanzverantwortung tätig gewesen sein. Sie darf nicht an der laufenden Buchführung oder an der Erstellung des zu prüfenden Abschlusses mitgewirkt haben und auch sonst keinem Interessenkonflikt unterliegen. Hat sie als bevollmächtigte Person nach § 14 Absatz 5 gehandelt, darf sie das betreffende Rechtsgeschäft nicht selbst prüfen; hierfür ist eine andere unabhängige Person zu beauftragen.
- (4) Die Prüfung umfasst insbesondere die Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen und Belege, die satzungsmäßige Mittelverwendung, die Beachtung wesentlicher Förderbedingungen sowie Rechtsgeschäfte nach § 14. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zu berichten.
- (5) Die Beauftragung eines Steuerberaters oder sonstigen Dienstleisters mit Buchführung, Lohnabrechnung, Steuererklärungen oder Jahresabschluss bleibt zulässig. Soweit dieser an den zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt hat, muss die Kassenprüfung durch eine andere unabhängige Person erfolgen.

§ 17 Datenschutz, Vertraulichkeit und Schutzkonzepte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und soweit dies für Mitgliedschaft, Verwaltung und Zweckverwirklichung erforderlich ist.
- (2) Organmitglieder, Mitglieder, Arbeitnehmer, Ehrenamtliche und Beauftragte sind verpflichtet, vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten und geschützte Inhalte zu wahren. Diese Verpflichtung wirkt nach Beendigung der Tätigkeit oder Mitgliedschaft fort.
- (3) Vor Aufnahme unmittelbarer Arbeit mit Minderjährigen erlässt der Verein ein der Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit angemessenes Kinder- und Jugendschutzkonzept. Für den Umgang mit Zeitzeugen, biografischen Materialien, Aufzeichnungen, Bildern, Ton- und Videoaufnahmen sowie digitalen und immersiven Anwendungen erlässt er vor der jeweiligen Nutzung angemessene Regelungen zu Einwilligungen, Datenschutz, Nutzungsrechten und Schutzmaßnahmen.

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung dieser Satzung insbesondere eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Förderordnung, Reisekosten- und Auslagenordnung, Vergütungsordnung, Datenschutzordnung, Beiratsordnung, Projektordnung sowie Ethik- und Schutzkonzepte erlassen und ändern.
- (2) Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit eine Ordnung Angelegenheiten betrifft, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bedarf sie deren Zustimmung.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderung muss mit der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB bedürfen Änderungen der Zwecke des Vereins oder der Vermögensbindung einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.
- (3) Änderungen der Bestimmungen über die Amtszeit und die vorzeitige Abberufung des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. An der Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für die Eintragung des Vereins oder die Anerkennung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt, sofern dadurch Vereinszwecke, Mitgliederrechte, Vorstandsstruktur und Vermögensbindung nicht inhaltlich verändert werden. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 20 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, ist der Vorstand einzelvertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung.

Errichtung und Unterschriften

Errichtet am [Datum] in [Ort].

1. Name: _____	Unterschrift: _____
2. Name: _____	Unterschrift: _____
3. Name: _____	Unterschrift: _____
4. Name: _____	Unterschrift: _____
5. Name: _____	Unterschrift: _____
6. Name: _____	Unterschrift: _____
7. Name: _____	Unterschrift: _____